

# **Geschäftsordnung der Schulpflegschaft an der Gesamtschule Bonns Fünfte**

(Verabschiedet in der Sitzung am 7. Mai 2014)

(Gemäß § 63 Abs. 6 SchulG NRW)

## **§ 1 Einberufung**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Schulpflegschaft schriftlich ein und fügt die Tagesordnung bei.
- (2) Zu den Sitzungen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Diesem Antrag soll ein schriftlicher Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, wird über den Sitzungstermin und die Tagesordnung rechtzeitig durch den Vorsitzenden unterrichtet.

## **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Teilnahmeberechtigte der Schulpflegschaft bis zum Versand der Einladung gestellt haben.
- (2) Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind in ihrem Wortlaut gesondert als Tagesordnungspunkt aufzuführen. Anträge, die keiner Beschlussfassung bedürfen, aber Zeit zum Austausch brauchen, sind ebenso als gesonderter Tagesordnungspunkt aufzuführen. Alle übrigen Anträge und Besprechungspunkte sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt (z.B. Verschiedenes) auszuweisen. Für alle Tagesordnungspunkte wird eine Zeiteinschätzung ausgewiesen.
- (3) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ändern oder erweitern. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt, soweit der Antrag aufrechterhalten wird.
- (4) Die Tagesordnung ist durch mindestens einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten zu genehmigen.

## **§ 3 Sitzungsverlauf**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und ob die Schulpflegschaft ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Das Gremium kann die vorgesehene Beratungszeit zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten erweitern oder beschränken.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

## **§ 4 Abstimmungen**

- (1) Auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung und zu Wahlen wird verwiesen. Sie werden in jeweils gültiger Fassung dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.
- (2) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.
- (3) Über zulässige Änderungsanträge wird nach dem Hauptantrag abgestimmt.

## **§ 5 Niederschrift**

- (1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift ist zeitnah zu erstellen. Sie ist allen Teilnahmeberechtigten an den Schulpflegschaftssitzungen spätestens mit der Einladung zur Folgesitzung zugänglich zu machen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen oder sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in der Folgesitzung schriftlich festzuhalten.
- (4) Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Bezeichnung der Schulpflegschaft,
2. die Tagesordnung,
3. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
4. die Namen der Stimmberechtigten,
5. den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis
6. die zur Ergänzung der Niederschrift abgegebenen Einwendungen.

(5) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt die Schulpflegschaft über die Genehmigung der Niederschrift, gegebenenfalls unter Würdigung geltend gemachter Einwände.

(6) Die Schule hält die Niederschriften für die alle Teilnahmeberechtigten der Schulpflegschaft zur Einsichtnahme bereit. Jeweils ein Exemplar ist jedem Teilnahmeberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Vorstand der Schulpflegschaft sorgt für eine zügige Kommunikation aller relevanten Beschlüsse in Form eines Info-Briefs an alle Eltern, sofern die Inhalte nicht dem Datenschutz unterliegen.

## **§ 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Sitzungen der Schulpflegschaft sind nicht öffentlich.

(2) Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten.

## **§ 7 Gültigkeit und Änderung**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Schulpflegschaftssitzung in Kraft und hat Gültigkeit bis zur Neuwahl der Schulpflegschaft.

(2) Die nachfolgende Schulpflegschaft kann die Fortgeltung der Geschäftsordnung mit zwei Dritteln ihrer anwesenden Stimmberechtigten in einer Sitzung beschließen.

(3) Die Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung kann die Schulpflegschaft mit zwei Dritteln ihrer anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

## **§ 8 Sonstiges**

(1) Jeweils ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ist den Teilnahmeberechtigten der Schulpflegschaftssitzungen durch den Vorsitzenden auszuhändigen. Zusätzlich wird die Geschäftsordnung auf der Internet-Homepage der Schule bekannt gemacht.

(2) Gesetzliche und tarifliche Regelungen gehen dieser Geschäftsordnung vor.

(3) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung gegen geltendes Recht verstoßen, so bleibt die übrige Geschäftsordnung gültig. An die Stelle der ungültigen Teile tritt das geltende Recht.